

Statuten

Original Krienser Maske



Ausgabe 2025

Original Krienser Maske

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Original Krienser Maske** hat sich 1980 in Kriens ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB gebildet. Nachfolgend werden die Original Krienser Maske Club genannt.

Art. 2

Rechtsdomizil des Clubs ist die Standortgemeinde des Clublokals, beim Fehlen eines Clublokals am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck des Vereins

Art. 3

- Der Club pflegt das Brauchtum und das Intrigieren mit den traditionellen Krienser Holzmasken an diversen Maskentreiben.
- Er nimmt vor und während der Fasnachtszeit an Umzügen und in und ausserhalb von Luzern teil.
- Auch ausserhalb der Fasnachtszeit fördert der Club die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Ausserhalb der Fasnachtzeit können Masken-Auftritte zu diversen Anlässen stattfinden (Intrigieren an, Geburtstagen, Hochzeiten etc.). Diese können sowohl vom Vorstand als auch von Club-Mitgliedern organisiert sein.

III. Mitgliedschaft, Ernennungen, Beitrag, Haftung

Art. 5

Der Club besteht aus:

1. Aktivmitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Gönner

Art. 6

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die definitive Aufnahme der Neumitglieder entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder der Versammlung, die Aufnahme eines Neumitgliedes von einem Bewährungsjahr (Provisorium) abhängig machen.

Man kann ab dem 12 Lebensjahre Office in den Verein Aufgenommen werden

Art. 7

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

Vorschläge zur Ernennung können auch von Clubmitgliedern bzw. einzelnen Stimmberchtigten an den Vorstand zur Beratung und allfällige Antragstellung an die GV gestellt werden.

Art. 8

Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich für die Sache der Original Krienser Maske interessieren und den Club finanziell unterstützen.

Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod

Art. 10

Austritte

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Ausstrittsschreiben muss mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten eingetroffen sein.

Er wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Club bewilligt.

Mitglieder die austreten, haben auf das Club - Vermögen keinen Anspruch.

Art. 11

Ausschluss

Der Vorstand kann Aktivmitglieder und Gönner ausschliessen wenn sie:

1. Den Statuten, Beschlüssen oder Anordnungen des Vorstandes fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln.
2. Durch ihr Verhalten dem Ansehen des Clubs oder der Kollegialität schaden.
3. Den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Vor dem Ausschlussesentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Mitglieder die ausgeschlossen werden, haben auf das Club - Vermögen keinen Anspruch.

Art. 12

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 13

Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der Club Original Krienser Maske übernimmt in dieser Sache keine Haftung.

IV. Pflichten der Mitglieder

Art. 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Cluborgane zu befolgen und die Interessen zum Wohl und des Clubs zu fördern

Art. 15

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den offiziellen Umzügen sowie der Generalversammlung verpflichtet. Entschuldigungen mit Begründung müssen dem Vorstand frühzeitig gemeldet werden.

Art. 16

Die Clubmitglieder müssen im Besitz eines Original Kostüms und einer Holzmaske sein.

Art. 17

Die Clubmitglieder sind verpflichtet dem Aufruf zu persönlichen Arbeitsleistungen und Aktivitäten des Vereins sowie beim Verkauf von "Mäskali" und Plaketten möglichst Folge zu leisten.

Art. 18

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Jungmitglieder bis 18 Jahren bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages, und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

V. Organisation

Art. 19

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 20

Die Organe im Club sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

VI. Generalversammlung

Art. 21

Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Quartal statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung folgender Berichte:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Kassabericht
 - Revisorenbericht
3. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kassenrevisor/innen
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Statutenrevision
6. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 22

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 23

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgt.

Die GV ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 24

Die Einberufung einer ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Stimmberchtigten Mitglieder verlangt werden.

Das Begehr ist mit Angaben der Traktanden schriftlich zu stellen.

Art. 25

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 26

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Über die Durchführung einer geheimen der Wahl oder Abstimmung muss abgestimmt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberchtigten dies verlangen. (Einfaches Mehr der Stimmenden).

Art. 27

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von (Art. 36/37) Statutenrevisionen und Auflösung des Clubs entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

VII. Vorstand, Vereinsorgane

Art. 28

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar), in der Regel aus fünf bis sechs Mitgliedern (Präsident, 1-2 Vize-Präsident, Kassier, Aktuar, Chef Wagenbau).

Mit Ausnahme des Präsidenten der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 29

Die Amtszeit für die Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt an der darauf folgenden Generalversammlung die Nachwahl.

Art. 30

Der Vorstand vertritt den Club nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 31

Um seine laufenden Geschäfte auf einer breiten Club-Basis abzustützen kann der Vorstand jederzeit eine beratende Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 32

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Aktuar und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 33

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Art. 34

Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Revisoren. Sie gehören nicht dem Vorstand an. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der Generalversammlung und stellen Antrag auf Décharge des Kassiers und des Vorstands.

Art. 35

Die Amts dauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Die vorliegenden Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung abgeändert bzw. revidiert werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimm berechtigten dem Antrag zustimmen.

Art. 37

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimm berechtigten beschlossen werden.

Art. 38

Die Liquidation des Club - Vermögens erfolgt durch den Vorstand, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennen.

Der Vorstand bzw. die Liquidatoren haben dafür zu sorgen, dass das Vermögen des Clubs dem Zweck zukommt, welche die Generalversammlung anlässlich der Auflösung beschloss.

Art. 39

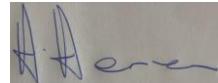
Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2019 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung der vorliegenden Vereinsstatuten werden sämtliche Statuten älteren Datums sowie allenfalls widersprechende Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Clubs Original Krienser Maske.

Kriens, 9. November 2025

Präsident



Herren Hermann

Kassier



Martin Bucher

Aktuar

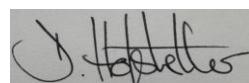
Bechtiger Elisabeth

Vize-Präsident



Daniel Röthlisberger

Social Media



Hofstetter Deborah

Chef Wagenbau



Aschwanden Heinz